

	<b>Informationsblatt</b>	Stand: 2020-06-15
	<b>Hausschlachtung</b>	Lebensmittelüberwachung

**Eine Hausschlachtung liegt vor**, wenn die Schlachtung außerhalb eines zugelassenen Betriebes erfolgt. Für das Fleisch besteht eine stark eingeschränkte Verwendung. Dieses Fleisch und die daraus hergestellten Erzeugnisse sind nur für den Verbrauch **im eigenen Haushalt** der durchführenden Person oder des Auftraggebers der Hausschlachtung bestimmt. Fleisch aus einer Hausschlachtung darf weder unentgeltlich noch gegen Geld an Dritte abgegeben werden.

Schlachtungen in zugelassenen Betrieben für den Eigenbedarf des Schlachtbesitzers (Lohnschlachtungen) sind keine Hausschlachtungen.

#### Schlachttier (Lebensbeschau)- und Fleischuntersuchung, ggf. Trichinenuntersuchung

Vor der beabsichtigten Schlachtung ist nur eine Schlachttieruntersuchung durch einen Tierarzt erforderlich, wenn der Verfügungsberechtigte Störungen des Allgemeinbefindens (wie → Tier frisst nicht mehr oder zeigt Verhaltensauffälligkeiten oder Schmerzäußerungen oder Fieber) festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen ist (Notschlachtung).

Nach der Schlachtung sind alle Tierkörper einschließlich aller Organe einer amtlichen Untersuchung durch einen Tierarzt zu unterziehen (zu vorige Anmeldung der amtlichen Fleischuntersuchung beim Tierarzt!). Im Falle von Schweinen, Pferden oder anderen Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, ist eine amtliche Untersuchung auf Trichinen anzumelden (die Trichinenuntersuchung ist Bestandteil der amtlichen Fleischuntersuchung!).

#### Sachkunde

Personen, die im Rahmen der Hausschlachtung Tiere betäuben/töten, müssen über einen Sachkundenachweis nach § 4 Abs. 1 a des Tierschutzgesetzes verfügen.

Für die Schlachtung der Tiere müssen die Vorgaben der Tierschutzschlacht-Verordnung (so unter anderem die bei den jeweiligen Tierarten vorgeschriebenen bestimmten Tötungsarten und Entblutezeiten zwischen Betäubung und Entbluteschnitt) und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 eingehalten werden. Der gesamte Schlachtprozess muss so erfolgen, dass die Tiere nicht unnötig leiden oder unnötige Schmerzen ertragen müssen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Tiere, die geschlachtet werden sollen, nur nach vorheriger Betäubung durch Blutentzug getötet werden.

#### Umgang mit Schlachtabfällen (Tierischen Nebenprodukte)

Die Tierischen Nebenprodukte z. B. Blut (sofern es nicht als Lebensmittel verwendet wird), die Unterfüße, die Geschlechtsorgane, die Haut vom Rind, der Pansen oder der Darm sowie das spezifizierte Risikomaterial (SRM) bei Rindern, Schafen und Ziegen müssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden. Eine Entsorgung über den Hausmüll oder durch Vergraben ist nicht zulässig. Für die Tierischen Nebenprodukte (TNP) sind die Entsorgungswege gesetzlich vorgegeben, das bedeutet, dass die TNP über Spezialfirmen (wie Sec Anim) entsorgt werden müssen. Auf das Merkblatt für Schlachtungen/Hausschlachtungen in Bezug auf den Umgang mit dem SRM wird verwiesen.

#### Einschlägige Rechtsgrundlagen:

- Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung
- Abschn. IV (Fleischhygieneüberwachung außerhalb zugelassener Betriebe) der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Thüringen vom 30.01.2007 (ThürStAnz Nr. 9/2007 S. 358), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27.08.2014 (Thür StAnz Nr. 37/2014 S. 1143-1181)
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. EU L 303/1)
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1774/2002 vom 21.10.2009 (ABl. EU Nr. L 300/1) i.d.g. F.
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011 zur VO (EG) Nr. 1169/2009 vom 25.02.2011 (ABl. L 198/3) i.d.g. F.
- Verordnung zur Durchführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735) i. d. g. F.
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 10.06.2005 (GVBl. S. 224) i. d. g. F.